

Ehrungsordnung des Bezirks „Industriegebiet“ für das Bezirksehrenzeichen in den Stufen Bronze, Silber und Gold



Bezirk 2 „Industriegebiet“

I. Zuständigkeit

Berechtigt für die Auszeichnung mit dem Bezirksehrenzeichen des Bezirks „Industriegebiet“ ist der Vorstand des Bezirks „Industriegebiet“.

II. Art der Ehrung

Nach Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen sind Ehrungen durch die Verleihung folgender Auszeichnungen möglich:

1. Bezirksehrenzeichen in Bronze
2. Bezirksehrenzeichen in Silber
3. Bezirksehrenzeichen in Gold

III. Anträge

Anträge auf Ehrungen, die im Laufe des folgenden Geschäftsjahres erfolgen sollen, sind in der Regel bis Ende des laufenden Geschäftsjahres an den/die Vorsitzende/n des Bezirks „Industriegebiet“ zu richten.

Anträge bedürfen der Schriftform und sind möglichst auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular einzureichen. Es muss den Vor- und Zunamen der auszuzeichnenden Person, sein Geburtsdatum, seine vollständige Adresse und den Namen sowie die Vereinsnummer des Stammvereins enthalten. Eine ausführliche Begründung des Vorschlags ist notwendig.

IV. Entscheidung über die Verleihung

Über die Verleihung des Bezirksehrenzeichens des Bezirks „Industriegebiet“ in den verschiedenen Stufen hat der Bezirksvorstand in seiner Gesamtheit zu entscheiden.

V. Richtlinien für die Verleihung

Bei der Beurteilung der Ehrungsanträge hat der Vorstand des Bezirks „Industriegebiet“ strenge Maßstäbe anzulegen. Er kann eingegangene Anträge unter Verständigung der Antragsteller ablehnen oder zurückstellen. Im letzten Fall bedarf es keiner Antragswiederholung.

Für die Schützenkreise ist die Anzahl der ihnen zustehenden Ehrungen in einem Jahr an den Verteilungsschlüssel gebunden. Wird die Zahl nicht ausgeschöpft, so ist ein Nachholen ausgeschlossen.

Anträge auf Ehrungen im Vorgriff dürfen nicht berücksichtigt werden. Erst nach mehrjährigem Abstand (mind. 3 Jahre) ist eine weitergehende Ehrung möglich. Verleihte Auszeichnungen seitens des Westfälischen Schützenbundes oder des Deutschen Schützenbundes unterbrechen die Wartezeit nicht.

Die Ehrungen haben in einem würdigen Rahmen (im Regelfall während der Bezirksdelegiertentagung) zu erfolgen. Sie sollen von der/dem Bezirksvorsitzenden vorgenommen werden. Im Verhinderungsfall kann die Verleihung auch von einem anderen Bezirksvorstandsmitglied erfolgen.

VI. Bedingungen

Alle Ehrungen stellen eine Würdigung besonderer Verdienste um das Deutsche Schützenwesen dar, wobei die verschiedenen Stufen den Grad der Anerkennung für die Förderung des Brauchtums und /oder des Sports in den verschiedenen Bereichen ausdrücken sollen. In der Regel werden die Auszeichnungen unter folgenden Voraussetzungen verliehen:

- 1) Das Bezirksehrenzeichen in Bronze stellt die erste Stufe der Auszeichnung dar. Es kann auch an Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise fördernd im Bereich des Bezirks „Industriegebiet“ verdient gemacht haben, verliehen werden.
Grundsätzlich werden mit dieser Auszeichnungsstufe mehrjährige Aktivitäten auf Vereins-, Kreis- oder Bezirksebene geehrt.
- 2) Das Bezirksehrenzeichen in Silber stellt die zweite Stufe der Auszeichnung dar. Es kann an Mitglieder vergeben werden, die **mindestens 10 Jahre** in den Vereinen, den Kreisen oder dem Bezirk fördernd und unterstützend mitgearbeitet haben.
- 3) Das Bezirksehrenzeichen in Gold stellt die dritte und höchste Stufe der Auszeichnung dar. Es kann an Mitglieder vergeben werden, die sich **mindestens 15 Jahre** in den Vereinen, Kreisen oder dem Bezirk fördernd und unterstützende verdient gemacht haben.

VII. Verteilung der Auszeichnung auf die Kreise

Kreiskontingent:

Kreise bis 1000 Mitglieder	3 Bronze, 2 Silber, 1 Gold
Kreis von 1001 bis 3000 Mitglieder	4 Bronze, 3 Silber, 2 Gold
Kreise ab 3001 Mitglieder	5 Bronze, 4 Silber, 3 Gold

Die Vereine können über die Kreise Anträge auf Auszeichnungen verdienter Schützinnen und Schützen stellen.

VIII. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Ehrungsordnung werden von den anwesenden Vereinsvertretern anlässlich des Bezirksdelegiertentages beschlossen.

IX. Inkrafttreten dieser Ehrungsordnung

Diese Ehrungsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Bezirksdelegiertentages des Bezirks „Industriegebiet“ vom 06. April 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frühere Ehrungsordnungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Michael Höflich
Bezirksvorsitzender

Stand Juli 2013